



**Kindergartenbedarfsplan 2023/2024
der Gemeinde Immenstaad a. B.
nach § 3 KiTaG**

Inhaltsverzeichnis

1. Prämissen	2
2. Abkürzungsverzeichnis	3
3. Rechtliche Grundlagen	4
3.1. Bundesrecht	4
3.1.1. SGB VIII	4
3.1.2. Gute-KiTa-Gesetz	4
3.2. Landesrecht	5
3.2.1. KiTaG	5
3.2.2. Orientierungsplan und KiTaVO	5
4. Bestandsaufnahme	7
4.1. Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten	7
4.2. Betreuungsangebot in den Kindertageseinrichtungen	7
4.3. Aktuelle Situation in den Kindertageseinrichtungen	8
4.4. Freie Träger der Jugendhilfe	9
4.4.1. Familientreff Große Kleine Leut‘ e.V.	9
4.4.2. Mole-Kita	9
4.5. Kindertagespflege	10
5. Bedarfsermittlung	11
5.1. Stichtagsanmeldung	11
5.2. Geburtenstatistik	11
6. Planung der notwendigen Vorhaben	12
6.1. Gegenüberstellung von Platzbedarf und Platzangebot	12
6.2. Planung der notwendigen Vorhaben	12
7. Schlussbetrachtung und Ausblick	13

1. Prämissen

Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22a SGB VIII).

Kindertageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Für Kinder im Kindergartenalter besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens und es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für ein- bis dreijährige Kinder sind ebenfalls nach Bedarf Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, da auch diese seit August 2013 einen Rechtsanspruch darauf haben (§ 24 SGB VIII).

Die kommunalisierte Förderung von Kindertageseinrichtungen steht in enger Verbindung mit einer örtlichen Bedarfsplanung.

Für die Ausgestaltung der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gelten folgende Prämissen:

- Die Weiterentwicklung der Angebote erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine bezüglich der Art und des zeitlichen Umfangs differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus.
- Aufgrund der familialen und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungszeiten beziehungsweise Betreuungszeiten vorzusehen.
- In jeder Gemeinde sollen Angebote verfügbar sein, die einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, das heißt auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen, sondern in ihren angestammten Sozialbezügen fördern.

§ 80 des SGB VIII benennt drei wesentliche Phasen der Jugendhilfeplanung:

1. Die Bestandsaufnahme an Einrichtungen und Diensten,
2. die Bedarfsermittlung,
3. die Planung der notwendigen Vorhaben.

2. Abkürzungsverzeichnis

KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
KiTaVO	Kindertagesstättenverordnung

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Bundesrecht

3.1.1. SGB VIII

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das SGB VIII. Dieses regelt die frühkindliche Förderung auf Bundesebene. Eine der wesentlichen Vorschriften ist § 24 SGB VIII, der die Ausgestaltung des Förderangebots in Tageseinrichtungen normiert. Seit dem 01.01.1996 hat ein Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung. Es muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung stehen. Ergänzende Förderung in der Tagespflege ist möglich.

Ebenfalls wurde ab 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eingeführt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Rechtsanspruch umfasst auch Kinder mit Behinderung. Im KiTaG ist ausgeführt, dass Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Gemäß § 24 SGB VIII muss ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder Tagespflege dann gefördert werden, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches des SGB erhalten oder
- die Betreuung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

3.1.2. Gute-KiTa-Gesetz

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz wurde am 01.01.2019 die Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und der Kindertagespflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen festgestellt. Das Gesetz trat zum 01.01.2019 in Kraft. Mit dem Gesetz investiert der Bund bis zum Jahr 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro – davon 729 Millionen Euro in Baden-Württemberg. Ziel des Gute-Kita-Gesetzes des Bundes ist, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Beim Gute-Kita-Gesetz des Bundes handelt es sich aber um einmalige Projektmittel, die zeitlich befristet sind.

3.2. Landesrecht

3.2.1. KiTaG

Zum 01.01.2009 trat das neue KiTaG in Kraft. Ein zentraler Punkt dieses Gesetzes ist insbesondere die Höhe der künftigen Landesbeteiligung beim Ausbau der Kleinkindbetreuung und die umfangreiche bundesrechtliche Änderung über den vereinbarten politischen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab dem 01.08.2013. Dieser Rechtsanspruch wird in § 3 KiTaG nochmals bekräftigt. Darüber hinaus werden weitere Regelungen getroffen, wie beispielsweise die Qualifikationsanforderungen für die pädagogischen Fachkräfte, die Einrichtung von Elternbeiräten oder den interkommunalen Kostenausgleich.

Aufgaben, Ziele und Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege sind gemäß KiTaG wie folgt definiert:

- Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrags
- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie
- Kinder mit Behinderung sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt

Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Orientieren soll sich die Förderung am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes.

Mit der Novellierung des § 7 KiTaG wurde das Ziel verfolgt, den Fachkräftecatalog zu flexibilisieren. Gleichzeitig wurde die Erzieherausbildung ausgebaut und die Ausbildungskapazitäten für den Beruf des Kinderpflegers erhöht. Mit der neuen Ausbildungsform zur praxisintegrierten Ausbildung soll dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. So sollen Anreize für diesen zukunftsfähigen Beruf geschaffen werden.

3.2.2. Orientierungsplan und KiTaVO

Nach § 9 KiTaG werden die Zielsetzungen für die Elementarerziehung im Orientierungsplan festgelegt. Er beruht auf dem Grundgedanken, dass das Kind im Mittelpunkt von Bildung und Erziehung steht. Der Orientierungsplan gliedert sich in zwei Teile. In Teil A werden die Grundlagen behandelt. Hier gehören u. a. die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung dazu. In Teil B sind dann die konkreten pädagogischen Zielvorgaben niedergeschrieben. Diese orientieren sich an den Entwicklungsfeldern eines Kindes.

Hintergrund der Novellierung des KiTaG im Jahr 2010 war insbesondere die schon seit langem anhaltenden Beratungen und Verhandlungen über die verbindliche Einführung des Orientierungsplans. Nach Abschluss der vom Land initiierten Modellphase sollte der Orientierungsplan ab Herbst 2009 verbindlich zur Anwendung kommen. Aufgrund der

enormen Kosten für die kommunalen Haushalte, wurde vom Land auf die verbindliche Umsetzung des kompletten Orientierungsplans verzichtet. Mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln konnte in den Jahren 2010 bis 2012 nur eine Erhöhung der Personalschlüssel in den Kindergartengruppen um 0,3 bzw. 0,2 Personalstellen, verteilt auf 3 Jahre, erfolgen. In welchem Umfang mit dieser Personalschlüsselerhöhung der Orientierungsplan oder seine Teile umgesetzt werden, bleibt den Trägern vorbehalten.

Die Festlegung des Personalbedarfs in Form von Mindestpersonalschlüsseln, jeweils bezogen auf die verschiedenen Betreuungsarten und Öffnungszeiten, ist in der KiTaVO geregelt. Damit wird der Orientierungsplan als solcher nicht verbindlich, sondern ausschließlich über die durch die Betriebserlaubnis stufenweise erhöhten Personalschlüssel umgesetzt.

4. Bestandsaufnahme

4.1. Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten

Für Kindergartengruppen sind gemäß § 1 Abs. 4 KiTaVO folgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten möglich:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Std.)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Std.)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder

Für die Kleinkindbetreuung (Krippe) sind gemäß § 1 Abs. 4 KiTaVO folgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten möglich:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Kleinkindbetreuung (Krippe) vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (über 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
Betreute Spielgruppe vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (10 bis 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder

4.2. Betreuungsangebot in den Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Immenstaad a. B. betreibt fünf kommunale Kindertageseinrichtungen:

- Kinderhaus Schulstraße
- Kindergarten Seegaddel
- Kindergarten Auf dem Ruhbühl
- Kindergarten Strandbadstraße
- Kindergarten Kippenhausen (interimsweise in Gruppe 6 des Kinderhauses Schulstraße untergebracht)

Das Kinderhaus Schulstraße ist seit Fertigstellung des neuen Kindergarten Seegaddel eine reine Krippeneinrichtung. Kinder ab einem Jahr können dort in insgesamt fünf Krippengruppen aufgenommen und bis zum dritten Geburtstag betreut werden. Aufgrund des bautechnischen Zustands des Kindergartengebäudes in Kippenhausen, beschloss jedoch der Gemeinderat in Sitzung vom 19.06.2023 auf Empfehlung des Ortschaftsrates Kippenhausen, dass die Kinder

des Kindergartens Kippenhausen zu Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 interimweise in den Räumlichkeiten (Gruppe 6) des Kinderhauses Schulstraße aufgenommen werden.

Einrichtung	Altersgruppe	Gruppenanzahl	Gruppenformen	Platzangebot
Kinderhaus Schulstraße	1-3 Jahre	5	Krippe VÖ	10
			Krippe VÖ	10
			Krippe GT	10
			Krippe GT	10
			Krippe VÖ	10
gesamt		5		50

Kinder ab drei Jahren können im Kindergarten Seegaddel, im Kindergarten Auf dem Ruhbühl, im Kindergarten Strandbadstraße und im Kindergarten Kippenhausen aufgenommen und bis zum Schuleintritt betreut werden.

Einrichtung	Altersgruppe	Gruppenanzahl	Gruppenformen	Platzangebot
Kindergarten Seegaddel	3-6 Jahre	6	RG	28
			VÖ	25
			VÖ	25
			GT	20
			GT	20
			GT	20
Kindergarten Auf dem Ruhbühl	3-6 Jahre	2	RG/VÖ	22
			RG/VÖ/GT	22
Kindergarten Strandbadstraße	3-6 Jahre	2	RG	25
			VÖ	22
Kindergarten Kippenhausen*	3-6 Jahre	1	RG/VÖ	25
gesamt		11		254

*Interimweise in Gruppe 6 des Kinderhaus Schulstraße untergebracht

4.3. Aktuelle Situation in den Kindertageseinrichtungen

Im Kinderhaus Schulstraße sind die vorhandenen U3-Plätze derzeit (Stand: 20.06.2023) wie folgt belegt:

Einrichtung	Platzangebot	belegte Plätze	freie Plätze
Kinderhaus Schulstraße	50	44	6

Da Krippenkinder die Einrichtung im Gegensatz zu Kindergartenkindern nicht zu einem bestimmten, für alle identischen Stichtag (Einschulung) verlassen, sondern mit Erreichen des jeweils individuellen 3. Geburtstags, schwankt die Auslastung in einer Krippeneinrichtung stets.

In den Kindergärten sind die vorhandenen Ü3-Plätze derzeit (Stand: 20.06.2023) wie folgt belegt:

Einrichtung	Platzangebot	belegte Plätze	freie Plätze
Kindergarten Seegaddel	138 (126)*	126	12 (0)*

Kindergarten Auf dem Ruhbühl	44	44	0
Kindergarten Strandbadstraße	47	44	3
Kindergarten Kippenhausen	25	25	0

*Da der Kindergarten Seegaddel als Ganztageseinrichtung konzipiert und gebaut wurde, verfügt dieser lediglich über 120 originäre Garderobenplätze (20 pro Gruppe) – plus 6 Notplätze für VÖ-Gruppen (22 Plätze). Daher können nicht alle laut aktueller Betriebserlaubnis genehmigten 138 Betreuungsplätze auch tatsächlich belegt werden. Dies hat folgenden Hintergrund: Da die bislang im Kindergarten Seegaddel in der Betreuungsform Regelbetreuung betreuten Kinder nicht vor die Wahl gestellt werden sollten, entweder die Einrichtung oder die Betreuungsform zu wechseln, wurde übergangsweise eine Betriebserlaubnis für eine Regelgruppe (28 Plätze) beantragt. Mit Einschulung der letzten in dieser Betreuungsform betreuten Kinder wird diese Betreuungsform jedoch auslaufen und die Betriebserlaubnis entsprechend geändert, sodass eine Übereinstimmung von theoretisch und praktisch möglichem Platzangebot erreicht wird.

Auch im Ü3-Bereich gibt es eine schwankende Auslastung der Einrichtungen: Während sich die Aufnahme der Kinder über das gesamte Kindergartenjahr verteilt, da der Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 3. Geburtstag besteht, wird jeweils zu einem festen Termin eine ganze Jahrgangsstufe auf einmal in die Schule entlassen. Dies hat zur Folge, dass zu Beginn des Kindergartenjahres (nach dem Sommerferien) teilweise vergleichsweise viele Kindergartenplätze frei sind, da diese erst im Laufe des Kindergartenjahres nach und nach besetzt werden. Gegen Ende des Kindergartenjahres gibt es hingegen oftmals Engpässe.

4.4. Freie Träger der Jugendhilfe

4.4.1. Familientreff Große Kleine Leut' e.V.

Im Familientreff Große Kleine Leut' e.V. werden in 2 Gruppen bis zu 25 Krippenkinder betreut, jedoch maximal 20 Krippenkinder zur gleichen Zeit („Platzsharing“).

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 sind sämtliche dieser Betreuungsplätze vergeben.

4.4.2. Mole-Kita

In der Airbus-Betriebskindertagesstätte Mole-Kita werden in 3 Gruppen (eine Kindergartengruppe und 2 Krippengruppen) bis zu 40 Kinder (20 Kindergarten- und 20 Krippenkinder) betreut.

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 sind sämtliche dieser Betreuungsplätze vergeben.

4.5. Kindertagespflege

Neben den Kindertageseinrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Kinder über die Tagespflege betreuen zu lassen. Für die Kindertagespflege sind Tagespflegepersonen geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Es besteht auch die Möglichkeit, Tagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen. Für die Einrichtung einer bedarfsgerechten Kindertagespflege ist der Landkreis zuständig.

Laut der Statistik zur Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis 2023 zum Stichtag 01.03.2023 werden von einer Tagespflegeperson insgesamt 10 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren angeboten. Von diesen 10 angebotenen Plätzen, waren zum 01.03.2023 7 Plätze belegt und 3 Plätze frei. Die Betreuungszeiten weisen einen geringeren Stundenumfang auf und sind nicht mit den Betreuungszeiten des Kinderhauses vergleichbar, da von einer Tagespflegeperson maximal 5 Kinder gleichzeitig („Platzsharing“) betreut werden dürfen.

5. Bedarfsermittlung

5.1. Stichtagsanmeldung

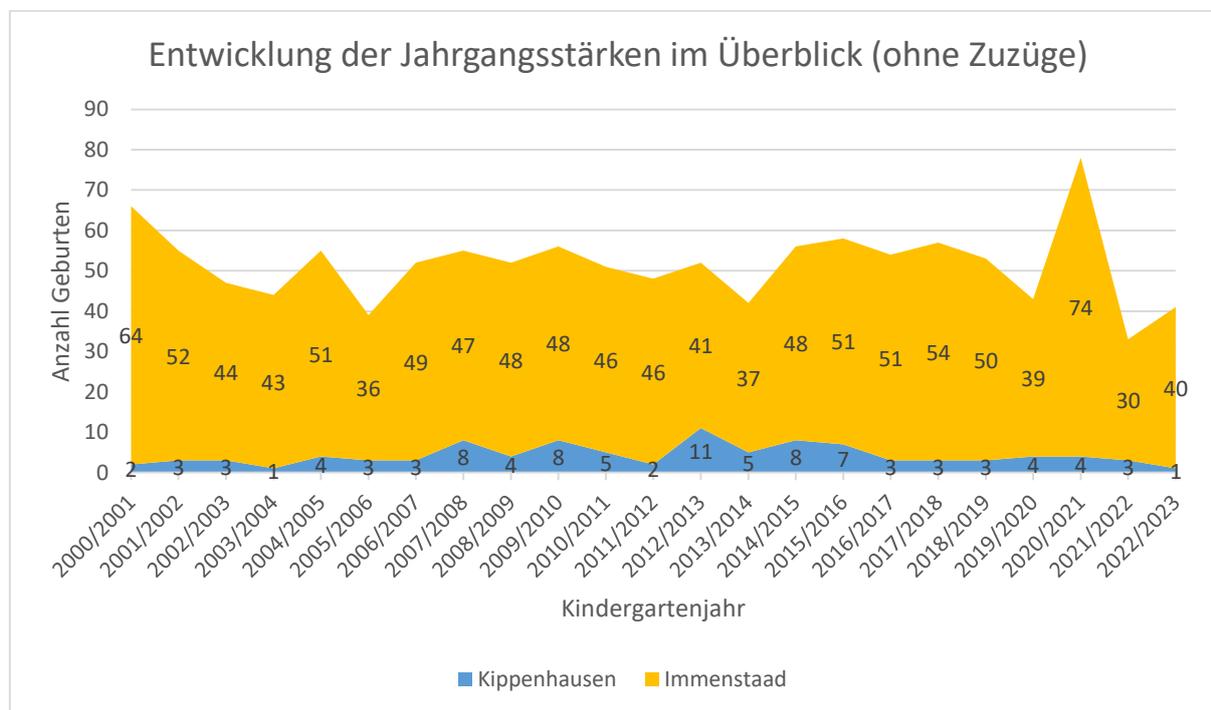
Primäres Instrument zur Ermittlung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen ist seit Jahren die Stichtagsanmeldung, wonach zum 1. März eines jeden Jahres die Anmeldungen für das im September desselben Jahres beginnende kommende Kindergartenjahr vorliegen müssen, um sicher wunschgemäß berücksichtigt zu werden. Diese Praxis hat sich seit jeher bewährt.

Später eingehende, unvorhergesehene Anmeldungen durch Zuzüge oder veränderte familiäre Situationen können in der Regel – auch noch während des bereits laufenden Kindergartenjahrs – durch die wenigen zu diesem Zeitpunkt noch freien Plätze sowie Wegzüge ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten berücksichtigt werden.

Seit dem Jahr 2021 besteht auch die Möglichkeit der Online-Anmeldung über die Homepage der Gemeinde. Diese Möglichkeit wird sehr gut angenommen und bereits bei ca. 50% der Anmeldungen genutzt.

5.2. Geburtenstatistik

Die Geburtenstatistik der kindergartenrelevanten Jahrgänge ergibt folgendes Bild*:



*Die Angaben für das Kindergartenjahr 2022/2023 sind noch nicht vollständig, da dieses noch nicht abgeschlossen ist und Geburten teilweise zu einem deutlich späteren Zeitpunkt beurkundet werden.

Die Statistik zeigt, dass die Zahl der Geburten im Vergleich zum geburtenschwachen Kindergartenjahr 2021/2022, wieder gestiegen ist. Da das aktuelle Kindergartenjahr wie

bereits erläutert noch nicht zu Ende ist, wird die Zahl der Geburten voraussichtlich noch leicht steigen und sich dem Durchschnitt der vergangenen Jahre annähern.

6. Planung der notwendigen Vorhaben

6.1. Gegenüberstellung von Platzbedarf und Platzangebot

Eine Gegenüberstellung der eingegangenen Anmeldungen (vgl. 5.1.) mit dem derzeit vorhandenen Platzangebot (vgl. 4.2.) ergibt für das Kindergartenjahr 2023/2024 für die U3-Betreuung im Kinderhaus Schulstraße folgendes Bild (Stand: 20.06.2023):

Einrichtung	Platzangebot	Platzbedarf	freie Plätze
Kinderhaus Schulstraße	50	61	0

Eine Gegenüberstellung der eingegangenen Anmeldungen (vgl. 5.1.) mit dem derzeit vorhandenen Platzangebot (vgl. 4.2.) ergibt für das Kindergartenjahr 2023/2024 für die Ü3-Betreuung den Kindergärten folgendes Bild (Stand: 20.06.2023):

Einrichtung	Platzangebot	Platzbedarf	freie Plätze
Kindergarten Seegaddel	138 (126)*	124	14 (2)*
Kindergarten Auf dem Ruhbühl	44	44	0
Kindergarten Strandbadstraße	47	42	5
Kindergarten Kippenhausen	25	25	0

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 gibt es nach derzeitigem Stand zudem 5 Fälle, in denen ein Wechsel in die gewünschte Betreuungsform derzeit nicht angeboten werden kann. Für die 7 freien Kindergartenplätze, liegen bereits 6 Anmeldungen vor. Die Aufnahme der Kinder wurde aufgrund des anhaltenden Personalengpasses aber noch nicht terminiert. Nach aktuellem Stand ist das Betreuungsangebot bedarfsgerecht. Jedoch kann bei weiteren Anmeldung nicht ausgeschlossen werden, dass im kommenden Kindergartenjahr eine Warteliste entsteht.

6.2. Planung der notwendigen Vorhaben

Da die Kindergärten im Kindergartenjahr 2023/2024 bereits mit der Aufnahme von Ü3-Kindern nahezu ausgelastet sind und dies aufgrund der Geburtenstatistik sowie der gestiegenen Zahl an zugezogenen Geflüchteten auch in den kommenden Jahren zu erwarten ist, wurde zudem beschlossen, in den Kindergärten Auf dem Ruhbühl und Strandbadstraße künftig auf die Aufnahme 2-Jähriger zu verzichten, da diese rechnerisch 2 Plätze belegen. Diese Plätze werden jedoch zwingend für 3- bis 6-Jährige benötigt. In den Kindergärten Seegaddel und Kippenhausen ist eine Aufnahme 2-Jähriger aufgrund der Betriebserlaubnis ohnehin nicht möglich. Den betreffenden Familien, die eine Betreuung ihrer Kinder ab 2 Jahren benötigen,

wurde stattdessen ein Krippenplatz im Kinderhaus Schulstraße angeboten, was ebenfalls ein Grund für den dort gestiegenen Platzbedarf ist. Um mehr Betreuungsplätze zu schaffen, ist zudem geplant, die Betriebserlaubnisse der Kindergärten auf dem Ruhbühl und Strandbadstraße dahingehend zu ändern, dass eine Aufnahme 2-Jähriger ebenfalls nicht mehr möglich ist, wodurch wiederum mehr Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden können.

7. Schlussbetrachtung und Ausblick

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Ein- bzw. Dreijährige stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die Gemeinde Immenstaad a. B. nach derzeitigem Stand auch im Kindergartenjahr 2023/2024 allen Kindern, die einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, einen solchen anbieten kann. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch weitere Anmeldungen im laufenden Kindergartenjahr eine Warteliste entsteht.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 standen die Kindergärten durch Personalengpässe wiederholt vor der Herausforderung, den Kindergartenbetrieb aufrechtzuerhalten. In einzelnen Fällen mussten die Betreuungszeiten aufgrund von Personalengpässen eingeschränkt oder es musste auf Zusatzkräfte zurückgegriffen werden. Außerdem wurden über mehrere Monate hinweg Erzieherinnen und Erzieher einer Zeitarbeitsfirma eingesetzt, damit die Betreuung der Kinder sichergestellt wurde. Dies bedeutet, dass die Gemeinde den gesetzlichen Anspruch auf eine ausreichende Zahl an Betreuungsplätzen zwar erfüllen kann, dies aufgrund der knappen Personalausstattung jedoch nur unter der Prämisse, dass keine weitreichenden Personalausfälle zu verzeichnen sind. Es ist somit auch im Kindergartenjahr 2023/2024 damit zu rechnen, dass der Kindergartenbetrieb zumindest temporär eingeschränkt werden muss. In der kommenden Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2024 wird der Träger deshalb prüfen, inwieweit zusätzliches Kindergartenpersonal eingeplant werden kann, damit ein Puffer oberhalb des Mindestpersonalschlüssels entsteht und unerwartete Personalausfälle mit eigenen Kräften kompensiert werden können. Für die anstehende Haushaltsberatung wird eine Gegenüberstellung mit den bereits entstandenen Kosten für die Zeitarbeitsfirma und den Kosten für potenziell zusätzliches Kindergartenpersonal (Arbeitsgeberaufwand) erstellt.

Ein weiterer entscheidender Aspekt für die Kindergartenbedarfsplanung der kommenden Jahre, ist die Zukunft des Kindergartens Kippenhausen. Aufgrund des bautechnischen Zustandes des Kindergartengebäudes, werden die Kinder mitsamt Personal interimweise in die Gruppe 6 des Kinderhauses Schulstraße integriert. Die Bedarfsermittlungen der kommenden Jahre werden bei der Beratung über die Zukunft des Kindergartens Kippenhausen eine maßgebliche Rolle einnehmen. So muss bspw. untersucht werden, ob die Gruppe 6 des Kinderhauses überhaupt längerfristig durch den Kindergarten Kippenhausen belegt werden kann oder ob der Bedarf an Krippenplätzen steigt und die Gruppe 6 für Kinder unter 3 Jahren bereitgehalten werden muss. Es bleibt festzuhalten, dass die räumlichen Kapazitäten der Kindergärten damit ausgeschöpft sind und dies bei der Beratung über die Zukunft des Kindergartens Kippenhausen berücksichtigt werden sollte.